

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 40 (1953)
Heft: 3: Besoldungsnummer

Artikel: Freiburg : von der standesgemässen Besoldung
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-527689>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

stellte und werden durch die Gemeinden besoldet. Der Kanton leistet Beiträge von 40 bis 55 %, abgestuft nach dem gemeindlichen Steuerfuß. Dazu richtet der Kanton allen Lehrern und weltlichen Lehrerinnen der Primar- und Sekundarschulen Dienstalterszulagen aus. Diese betragen für Lehrer Fr. 1500.—, für weltliche Lehrerinnen Fr. 1200.—. Die Zulageberechtigung beginnt nach dem zweiten Dienstjahr mit einem Sechstel und erhöht sich alle zwei Jahre um einen Sechstel, so daß sie nach 12 Dienstjahren den vollen Betrag ausmacht.

Verschiedene Gemeinden, vor allem die Stadtgemeinde Zug und die Industriege- meinden Baar und Cham gingen in ihren gemeindlichen Besoldungsreglementen be- deutend weiter, als das kantonale Besol- dungsgesetz es vorschreibt. Das Reglement der Stadtgemeinde Zug (vom 3. April 1947) sieht folgende Jahresgehälter (inkl. Dienst- alterszulage) vor:

Für Sekundarlehrer 7800.— bis 10 200 Fr., für Sekundarlehrerinnen 6900 bis 9300 Fr., für Primarlehrer 6900 bis 9000 Fr., für Pri- marlehrerinnen 6200 bis 8300 Fr., für Haus- wirtschafts- und Arbeitslehrerinnen 6000 bis 7800 Fr.

Dazu kommt eine TZ von gegenwärtig 36 % auf den Grundgehalt, eine Familien- zulage von Fr. 600.— sowie eine Kinderzu- lage von Fr. 330.—.

Auch in den größeren Landgemeinden weisen die Besoldungen gegenüber dem Ge- setz Verbesserungen auf, entweder durch Erhöhung der Grundgehälter, der Teue-

rungszulagen oder der Sozialzulagen. Am niedersten sind die Besoldungen in den Ge- meinden Hünenberg, Walchwil und Neu- heim. Gegenüber den volkreichen Gemein- den weisen diese einen Besoldungsunter- schied von 3000 bis 4000 Fr. auf. Auf ir- gendeine Weise sollte hier dringend ein Ausgleich geschaffen werden.

Das Lehrerbesoldungsgesetz hat trotz des großen Fortschritts, der 1947 erreicht wur- de, doch gewisse Schönheitsfehler und Un- vollkommenheiten. Wir empfinden es als ungerecht, daß die Dienstalterszulage auf Fr. 1500.— beschnitten wurde, während die kantonalen Beamten Fr. 1800.— erhalten. Für eine Unterrichtsstunde an Fortbil- dungsschulen erhalten vollamtlich ange- stellte Lehrer eine Entschädigung von 5 Fr., die übrigen Lehrkräfte 7 Fr. An Lehrer, die als Angestellte oder Funktionäre des Kan- tons amten (z. B. Kantonsrat), wird die für diese Funktion übliche TZ nicht ausgerich- tet. Ein weiterer Wunsch der Lehrerschaft geht dahin, daß ein Teil der TZ fest in den Jahresgehalt eingebaut und die TZ in allen Gemeinden nicht nur vom Grundgehalt, sondern auch auf die Dienstalterszulage ausgerichtet werde. Der kantonale Lehrer- verein mit Kollege Anton Künzli an der Spitze wird in diesem Sinne eine Revision der bisherigen Regelung anstreben. Wir zweifeln nicht daran, daß die Behörden Verständnis entgegenbringen werden, hat doch die Lehrerschaft im Jubiläumsjahr des Standes Zug gezeigt, wie sie Volk und Staat treu zu dienen gewillt ist.

Sektionspräsident A. Hürlimann

FREIBURG: VON DER STANDESGEMÄSSEN BESOLDUNG

Es ist nicht notwendig, zu beweisen, daß der Kanton Freiburg des Lehrerstandes be- darf, um eine der Aufgaben, und zwar nicht eine der unwichtigsten, die ihm obliegen, zu erfüllen: die Erziehung der Kinder un- serer Heimat. Die Frage des Gleichgewich-

tes unseres kantonalen Budgets kann kein genügender Grund dafür sein, daß man dem Personal, das zur Erfüllung dieser Auf- gabe ersten Ranges notwendig ist, den le- bensnotwendigen Lohn verweigert. Einen Gehalt, der die Erzieher nicht nur vor der

Sorge schützt, sondern in eine Lage versetzt, die sich mit der Würde des Amtes verträgt. Wenn der Kanton, wirtschaftlich gesehen, weniger reich als seine Nachbarn ist und wenn seine industrielle Entwicklung in fiskalischer Hinsicht weniger interessant ist, so trägt die Lehrerschaft daran keine Schuld.

Allzuleicht fällt es, zu beweisen, daß die Lehrer und Lehrerinnen bei uns wie arme Leute behandelt worden sind. Die Beispiele, die diese Tatsache belegen, fehlen nicht.

In der Gehaltsstufenleiter des Besoldungsgesetzes vom 23. Dezember 1919 entspricht die den Landlehrern gewährte Besoldung inkl. Naturalien der Besoldung der sechsten Gehaltsstufe von sieben.

Die heutige Lage ist das Ergebnis einer schlechten Ausgangslage. Unsere Stellung in der neuen Gehaltsstufenleiter entspricht der 15. Gehaltsstufe und bei den Lehrerinnen der 17. Gehaltsstufe (von 19). Was nie in Betracht gezogen wurde, wenn es sich um die Lehrerschaft handelte, das war die gerechte Einschätzung der Verantwortung und der geleisteten Dienste. Generationen von Lehrern haben bei uns unter der Nichtanwendung eines Prinzips gelitten, aus dem bestimmte Kategorien des Staatspersonals Nutzen gezogen haben.

Als 1930 unsere Besoldung im Maximum Fr. 4000.— erreichte, stand die Besoldung des waadtländischen Lehrers auf 6500 Fr.

Differenz Fr. 2500.—. Nachdem 1951 unsere Besoldung im Maximum auf Fr. 7372.— kommt, steht jene eines Waadtländer Lehrers auf Fr. 11 138. Differenz: Fr. 3016.—.

Wir können nicht ignorieren, was in bezug auf die Besoldung bei uns und anderswo getan wird, und wir können nicht mehr zustimmen, endlos in einer materiellen Lage zu leben, die unseres Berufes unwürdig ist.

Wenn die Hierarchie der Verantwortung und der geleisteten Dienste bei der Bezahlung in Rechnung tritt, soll sie in gleicher Weise auch zugunsten der Lehrerschaft eine Rolle spielen. Oder man lasse sie überall außer acht! Man baue nur auf den Lebensnotwendigkeiten auf und man erreicht eine Nivellierung, die sicher nicht allen Leuten gefallen würde. Um diese Überlegung zu beleuchten, zitieren wir einen Passus aus der Verordnung vom 22. Dezember 1945, die die Besoldung der Staatsangestellten betraf: »Diese Besoldungsordnung hatte eine bestimmte Nivellierung der Besoldung nach unten zur Folge, mit der Tendenz, die berechtigten Unterschiede in der Besoldung, entsprechend den geleisteten Diensten und der Verantwortung, immer mehr zu verringern; diese Lage ist auf die Dauer entgegen dem Interesse auch der Verwaltung«... *Und auch der Schule*, wollen wir rasch hinzufügen.

Aus der Eingabe der freiburgischen Lehrerschaft.

DER STAND DER BESOLDUNG IN APPENZELL INNER-RHODEN

Der erste Eindruck von der vergleichenden Besoldungsstatistik ist der, daß in vielen Kantonen die Besoldung kompliziert ist, indem sie sich aus verschiedenen Posten zusammensetzt. In unserem Kanton ist das ganz besonders der Fall. Weil die früheren Gehälter immer recht klein waren, mußte das Grundgehalt vorsichtig erhöht werden, damit die Erhöhung angenommen

wurde. Bis in die vierziger Jahre betrug in unserm Kanton das kantonale Minimum Fr. 2600.— und wurde nur von wenigen Gemeinden überboten. Die Erhöhung auf Fr. 4500.— wurde im Jahre 1945 noch geschluckt, höher ging's nicht. Darum wurden die Familienzulagen, Kinderzulagen und Teuerungszulagen extra aufgeführt, ebenso Familien- und Kinderteuerungszulagen.